

II. Nachtragssatzung vom 16.08.2004

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmalfeld vom 09.01.2001 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Schmalfeld vom 09.01.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.08.2004 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Veranlagung und Fälligkeit

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. erhoben.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt werden, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde dann mitzuteilen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist auch sofort eine Schätzung des Verbrauchs möglich.

(3) Die Abwassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schmalfeld, den 16.08.2004

Bürgermeister